

ZBB 2009, 396

KWG § 23a Abs. 1 Satz 2 a. F.; BGB § 675

Informationspflichten der Bank zum Umfang der Einlagensicherung von Kundengeldern

BGH, Urt. v. 14.07.2009 – XI ZR 152/08 (OLG Dresden), ZIP 2009, 1654 = WM 2009, 1647

Amtliche Leitsätze:

- 1. Eine Bank genügt ihrer Pflicht nach § 23a Abs. 1 Satz 2 KWG i. d. F. vom 1. August 1998, einen Kunden schriftlich in leicht verständlicher Form über die Sicherungseinrichtung zu informieren, wenn die Information in ihren AGB enthalten ist und sie den Kunden hierauf vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung gesondert hinweist.**
- 2. Eine Bank darf bei Zustandekommen eines Beratungsvertrages einem Kunden, der ein besonderes Interesse an der Nominal sicherheit einer Geldanlage offenbart hat, keine Einlage bei ihr selbst empfehlen, wenn bei ihr nur die gesetzliche Mindestdeckung nach dem ESAEG besteht.**